

3 Ta 214/23
1 Ca 703/23
(ArbG Rosenheim)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A.
A-Straße, A-Stadt

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

Firma C.
C-Straße, B-Stadt

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin D.
D-Straße, B-Stadt

- Beschwerdeführerin -

hat das Landesarbeitsgericht München durch die Vorsitzende der Kammer 3, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers, ohne mündliche Verhandlung am 11. Dezember 2023

- 2 -

beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Rosenheim vom 19.09.2023 – 1 Ca 703/23 – wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten begehrt im Beschwerdeverfahren die Festsetzung eines höheren Gegenstandswerts für den Vergleich zur Berechnung ihrer Anwaltsgebühren.

Im Rahmen des Klageverfahrens auf Zahlung rückständiger Vergütung und Urlaubsabgeltung hat das Arbeitsgericht einen Vergleich gem. § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, für dessen Inhalt auf Bl. 44 ff. d. A. verwiesen wird. Ziff. 3 des Vergleichs enthält nachfolgende Regelung:

„Die Klägerin verpflichtet sich, alle ihr während ihrer Tätigkeit für die Beklagte zur Kenntnis gelangten betriebsinternen Vorgänge bzw. Geheimnisse, nach auch dem Ausscheiden geheim zu halten. Die Klägerin verpflichtet sich insbesondere, über den Inhalt dieser Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.“

Auf Antrag der Prozessbevollmächtigten der Beklagten hat das Arbeitsgericht durch Beschluss vom 19.09.2023 – 1 Ca 703/23 – den Wert des Streitgegenstands für das Verfahren mit dem Nennbetrag der Forderungen festgesetzt. Ein Vergleichsmehrwert sei nicht gegeben. Hinsichtlich der Stillschweigensvereinbarung sei nicht ersichtlich, dass ein weiterer Rechtsstreit oder außergerichtlicher Streit erledigt oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt worden wäre.

Gegen den ihr am 20.09.2023 zugestellten Beschluss hat Prozessbevollmächtigte der Beklagten am 26.09.2023 Beschwerde eingelegt und beantragt, den Mehrwert für den Vergleich auf 4.424,61 € festzusetzen. Seitens der Klägerin seien gegenüber Dritten geschäftsschädigende Äußerungen getätigt worden. Über die Stillschweigensvereinbarung sei im Gütetermin und später mit der Gegenseite verhandelt worden.

Durch Beschluss vom 16.10.2023 hat das Arbeitsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht München zur Entscheidung vorgelegt. Die Stillschweigensvereinbarung beinhalte weder eine werthaltige Einigung noch habe sie einen vollstreckbaren Inhalt.

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat im Beschwerdeverfahren ihren Vortrag wiederholt und vertieft. Die Klägerin habe geschäftsschädigende Äußerungen getätigt, ohne dass die hierdurch entstandenen Schäden beziffert werden könnten. Zur Vermeidung weiterer Schäden sei die Stillschweigensvereinbarung getroffen worden. Der Streitwert sei nach § 23 Abs. 3 RVG nach billigem Ermessen zu bestimmen und in Höhe eines Bruttomonatsgehalts vorgeschlagen.

Im Übrigen wird für das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten hat keinen Erfolg.

1. Die Beschwerde ist statthaft.

a) Die Gegenstandswertfestsetzung im Urteilsverfahren richtet sich im Fall des Vergleichsabschlusses nach § 33 RVG. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 33 Abs. 1 RVG, dem Willen des Gesetzgebers und dem Sinn und Zweck des in § 33 RVG geregelten Verfahrens der „Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren“ (vgl. LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23 – Rn. 39 ff.).

b) Danach hätte das Arbeitsgericht den Antrag der Beklagtenvertreterin, „den Streitwert festzusetzen“, als Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG auslegen und den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit festsetzen müssen (vgl. BAG, Beschluss vom 30.11.1984 - 2 AZN 572/82 (B) – unter B I.1 der Gründe zur umgekehrten Auslegung eines Antrags nach § 33 RVG zu einem nach § 32 Abs. 1 RVG i.V. m. § 63 Abs. 2 GKG (Vorgängerbestimmung); LAG Nürnberg, Beschluss vom 21. 06. 2013 – 7 Ta 41/13 – unter II. der Gründe). Denn im vorliegenden Rechtsstreit fehlt es an einem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert (§ 63 Abs. 2 S. 1 GKG). Der Rechtsstreit ist durch einen Vergleich erledigt worden. Gerichtsgebühren sind unter keinem Gesichtspunkt zu erheben. Ein Gegenstandswert ist deshalb nicht nach § 63 Abs. 2 S. 1 GKG festzusetzen.

c) Demgegenüber hat das Arbeitsgericht einen Wertfestsetzungsbeschluss nach § 32 Abs. 1 RVG i. V. m. § 63 Abs. 2 S. 1 GKG erlassen.

Zwar nennt der angefochtene Beschluss keine Rechtsgrundlage für die Wertfestsetzung. Die Formulierung „Wert des Streitgegenstands“ deutet jedoch darauf hin, dass das Arbeitsgericht den für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert nach § 32 Abs. 1 RVG i. V. m. § 63 Abs. 2 GKG, den § 3 Abs. 1 GKG als Streitwert bezeichnet, festgesetzt hat (vgl. in diesem Sinne auch LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.11.2022 - 26 Ta (Kost) 6057/22 – Rn. 10). Auch die in der Rechtsmittelbelehrung genannte sechsmonatige Beschwerdefrist ergibt sich aus § 32 Abs. 2 S. 1 RVG i. V. m. §§ 68 Abs. 1 S. 3, 63 Abs. 3 S. 2 GKG, während die Beschwerdefrist nach § 33 Abs. 3 S. 3 RVG zwei Wochen beträgt.

d) Die Beschwerde der Beklagtenvertreterin, die sich gegen diesen Beschluss des Arbeitsgerichts nach § 32 Abs. 1 RVG i. V. m. § 63 Abs. 2 S. 1 GKG richtete, ist deshalb als Beschwerde nach § 68 Abs. 1 GKG auszulegen. Sie ist aber nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung statthaft. Denn verlautbart das Gericht seine Entscheidung in einer falschen Form oder liegt ein Verfahrensfehler des Gerichts vor, der - bei objektiver Betrachtungsweise - die von der Entscheidung Betroffenen in Unsicherheit über die Art des zulässigen Rechtsmittels versetzen, steht ihnen sowohl das Rechtsmittel zu, das nach der Art der tatsächlich ergangenen Entscheidung statthaft ist, als auch dasjenige, das bei einer in der richtigen Form ergangenen Entscheidung zulässig wäre (vgl. BAG, Urteil vom 26.03.1992 - 2 AZR 443/91 – unter II. 2. b) der Gründe; BGH, Beschluss vom 03.11.1998 -

VI ZB 29/98 unter II. 2. b) bb) der Gründe). Entscheidet ein Gericht also nach § 33 RVG statt nach § 32 RVG oder umgekehrt, stehen dem Beschwerdeführer sowohl die Beschwerde nach § 33 Abs. 3 S. 1 RVG als auch die Beschwerde nach § 32 Abs. 2. S. 1 RVG i. V. m. § 68 GKG zu (vgl. auch Holthau in: Grobys/Panzer-Heemeier, StichwortKommentar Arbeitsrecht 4. Auflage, Edition 3 2023, Stichwort „Streitwert“ Rn. 30).

2. Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden, § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG i. V. m. §§ 68 Abs. 1 S. 3, 63 Abs. 3. S. 2 GKG. Der Beschwerdewert ist erreicht, § 68 Abs. 1 S. 1 GKG.

3. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat das Arbeitsgericht keinen Mehrwert für den Vergleich festgesetzt.

a) Die seit dem 01.06.2023 für Gegenstands- und Streitwertbeschwerden zuständige Kammer gibt die von ihr bisher vertretene Auffassung ausdrücklich auf, dass die Entscheidung des Erstgerichts vom Beschwerdegericht nur auf Ermessensfehler zu überprüfen ist und das Beschwerdegericht keine eigene hiervon unabhängige Ermessensentscheidung zu treffen hat (vgl. LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23 – Rn. 50 f.).

b) Die Beschwerdekammer folgt im Interesse der bundesweiten Vereinheitlichung der Rechtsprechung zur Wertfestsetzung und damit verbunden im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit bei bestimmten typischen Fallkonstellationen den Vorschlägen der auf Ebene der Landesarbeitsgerichte eingerichteten Streitwertkommission, die im jeweils aktuellen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichte niedergelegt sind, derzeit in der Fassung vom 09.02.2018 (im Folgenden: Streitwertkatalog 2018, abgedruckt in NZA 2018, 497 ff.; ebenso LAG Nürnberg, Beschluss vom 30.07.2014 - 4 Ta 83/14 - Rn. 18 und Beschluss vom 29.07.2021 - 2 Ta 72/21 - Rn. 9; LAG Hessen, Beschluss vom 04.12.2015 - 1 Ta 280/15 - Rn. 7 m.w.Nachw.; LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.02.2016 - 5 Ta 264/15 - Rn. 4; LAG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2016 - 5 Ta 7/16 - Rn. 10; LAG Sachsen, Beschluss vom 28.10.2013 - 4 Ta 172/13 (2) unter II. 1 der Gründe, LAG Hamm Beschluss vom 26.10.2022 - 8 Ta 198/22 - Rn. 11; LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23 – Rn. 52 f.). Dabei wird nicht verkannt, dass der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichte nicht bindend ist.

c) Es liegt mit der Regelung in Ziff. 3 des Vergleichs kein Mehrwert vor.

aa) Eine Einigungsgebühr für die anwaltliche Tätigkeit fällt gem. Nr. 1000 VV RVG (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG) für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages an, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Dem tragen die Regelungen für die Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts in Ziffer I Nr. 25.1 des Streitwertkatalogs 2018 Rechnung, wonach ein Vergleichsmehrwert anfällt, wenn durch den Vergleichsabschluss ein weiterer Rechtsstreit und/oder außergerichtlicher Streit erledigt und/oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt werden. Dabei muss gerade über die Frage eines Anspruchs oder Rechts in Bezug auf die jeweilige Regelung zwischen den Parteien Streit und/oder Ungewissheit bestanden haben; keine Werterhöhung tritt ein, wenn es sich lediglich um eine Gegenleistung zur Beilegung des Rechtsstreits handelt. Abzustellen ist auf die Umstände zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses.

bb) Danach enthält die Stillschweigensvereinbarung keine werterhöhende Regelung.

Das Arbeitsgericht hat einen Vergleichsmehrwert abgelehnt und im Nichtabhilfebefehl begründet. Das Landesarbeitsgericht nimmt ausdrücklich auf diese Ausführungen des Arbeitsgerichts Bezug und macht sie sich entsprechend § 69 Abs. 2 ArbGG zu eigen. Im Übrigen sind folgende Erwägungen veranlasst:

Die Stillschweigensklausel begründet keinen Vergleichsmehrwert.

Ein Vergleich muss wie jeder Titel inhaltlich bestimmt sein (vgl. Geimer in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, § 794 ZPO Rn. 2 und 28; MüKoZPO/Wolfsteiner, 6. Aufl. 2020, ZPO § 794 Rn. 98). Dieser Voraussetzung genügt er nur dann, wenn er aus sich heraus verständlich ist und auch für jeden Dritten erkennen lässt, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann. Die zu vollstreckende Handlung muss deshalb allein aus dem Titel erkennbar sein. Für die Auslegung darf auf andere tatsächliche oder rechtliche Umstände als gesetzliche Vorschriften nicht zurückgegriffen werden müssen. Für einen Titel auf Vornahme von Handlungen bedeutet die Anwendung dieser einhellig vertretenen Rechtsgrundsätze, dass die vorzunehmenden Handlungen im Einzelnen im Titel selbst bezeichnet sein müssen. Nicht

aus dem Titel zu klärende Unbestimmtheiten sind nicht im Vollstreckungsverfahren aufzuklären, sondern gehören in ein Erkenntnisverfahren (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 30. 8. 1973 - 14 W 66/73 -; OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. November 2001 - 5 W 101/01 - Rn. 15).

Diesen Voraussetzungen an die Bestimmtheit genügt die streitgegenständliche Stillschweigensvereinbarung nicht. Eine konkrete Unterlassungspflicht der Klägerin lässt sich ihr nicht entnehmen (vgl. insoweit auch LAG Köln, Urteil vom 02.12.2019 – 2 SaGa 20/19 – Rn. 16; LAG Hamburg, Urteil vom 27.01.2022 – 4 Sa 356/20 – Rn. 2 einerseits und Rn. 82 andererseits; Fuhlrott/Fischer: Verschwiegenheitsklauseln im Lichte des Geschäftsgeheimnisschutzes, NZA 2022, 809, 812 f. m.w.Rechtsprechungsnachweisen). Der diesbzgl. Auffassung des Arbeitsgerichts hat die Prozessbevollmächtigte der Beklagten keine Argumente entgegengesetzt.

Darüber hinaus ist die streitgegenständliche Stillschweigensklausel nach § 138 BGB nichtig und wegen der rechtlichen Doppelnatur des Prozessvergleichs prozessrechtlich unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.1984 - IVb ZR 35/83 – unter II. 2. der Gründe; Musielak/Voit/Lachmann, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 794 Rn. 20 und 25). Eine Stillschweigensvereinbarung, die – wie hier – ohne jede zeitliche Begrenzung und ohne inhaltliche Konkretisierung eine Pflicht der Arbeitnehmerin zur Geheimhaltung *aller* ihr während ihrer Tätigkeit für die Arbeitgeberin zur Kenntnis gelangten betriebsinternen Vorgänge bzw. Geheimnisse auferlegt, ist als sog. Catch-All-Klausel nach allgemeiner Auffassung gemäß § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig, weil sie nicht ausreichend die grundgesetzlich geschützte Rechtsposition der Arbeitnehmerin berücksichtigt (vgl. LAG Köln, Urteil vom 02.12.2019 – 2 SaGa 20/19 – Rn. 16; LAG Hamm, Urteil vom 05.10.1988 – 15 Sa 1403/88 –; Fuhlrott/Fischer, a.a.O., S. 812; Holthausen, Die arbeitsvertragliche Verschwiegenheit, NZA 2019, 1377, 1379 f.; Preis/Seiwert, Geheimnisschutz im Arbeitsrecht nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz, RdA 2019, 351, 358). Nur ein wirksamer Prozessvergleich stellt gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO einen Vollstreckungstitel dar (vgl. Musielak/Voit/Lachmann, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 794 Rn. 25 und 20).

- 8 -

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil Kosten nicht erstattet werden, § 68 Abs. 3 S. 2 GKG. Auch das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei, § 68 Abs. 3 S. 1 GKG.

IV.

Diese Entscheidung, die gem. § 78 S. 3 ArbGG durch die Vorsitzende der Beschwerdekammer allein ergeht, ist unanfechtbar, § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG (vgl. zur Vorgängerbestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 2 BRAGO BAG, Beschl. v. 17.03.2003 - 2 AZB 21/02 - NZA 2003, 682).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Dr. Eulers